

Verwaltungsgericht Berlin
23. Kammer



Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin

Rechtsanwalt
Rolf Stahmann
Rosenthaler Straße 46/47
10178 Berlin

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
VG 23 K 830.16 A

Ihr Zeichen
16/176 St

Durchwahl
(030) 9014-8230
Intern 914-8230

Datum
20. September 2016

Sehr geehrter Herr Rechtsanwalt,

in der Verwaltungsstreitsache

[REDACTED] ./. Bundesrepublik Deutschland

erhalten Sie hiermit eine beglaubigte Abschrift des PKH-Beschlusses vom
15. September 2016.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle
Borck

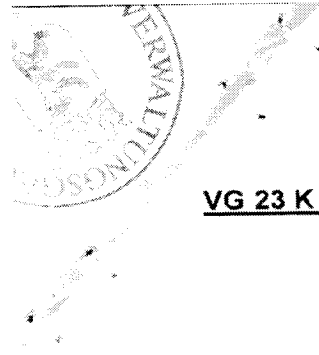
Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:
Kirchstraße 7
10557 Berlin

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr

Fahrverbindungen:
S-Bahn Bellevue
U-Bahn Hansaplatz
U-Bahn Turmstraße

Telefon: 030 9014-0
Intern: 914-0
Telefax: 030 9014-8790
Internet: www.berlin.de/vg



Beglaubigte Abschrift

VG 23 K 830.16 A



VERWALTUNGSGERICHT BERLIN

BESCHLUSS

In der Verwaltungsstreitsache

- 1. [REDACTED]
- 2. [REDACTED]
- 3. [REDACTED]
- 4. [REDACTED]

zu 3 und 4: vertreten durch die Eltern,
[REDACTED]

alle wohnhaft: [REDACTED]

Kläger,

Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Rolf Stahmann,
Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin,

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesministerium des Innern,
dieses vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
- Außenstelle Berlin -,
Askaniering 106, 13587 Berlin,

Beklagte,

hat die 23. Kammer des Verwaltungsgerichts Berlin
durch

die Vorsitzende Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Gamp,
die Richterin am Verwaltungsgericht Dr. Franke-Herlitz und
die Richterin Dr. Mengelkoch

am 15. September 2016 beschlossen:

Den Klägern wird für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht Prozesskostenhilfe ohne Ratenzahlung bewilligt und Rechtsanwalt Rolf Stahmann, Rosenthaler Straße 46/47, 10178 Berlin, beigeordnet.

Gründe

Den Klägern ist Prozesskostenhilfe zu bewilligen, weil sie nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht aufbringen können, die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet und nicht mutwillig erscheint (§ 166 VwGO in Verbindung mit § 114 Abs. 1 Satz 1 ZPO). Hinreichende Erfolgsaussichten liegen in der Regel vor, wenn der Ausgang des Verfahrens zumindest offen ist und ein Obsiegen ebenso in Betracht kommt wie ein Unterliegen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 8. März 1999 - 6 B 121.98 -, juris Rn. 8; OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 22. Juni 2012 - 3 M 30.12 -, juris Rn. 3 m.w.N.). So liegt es hier bei summarischer Prüfung. Die Klage erscheint jedenfalls im Hinblick auf die Rechtsprechung, die angesichts der gegenwärtigen Lage in Syrien schon bei illegaler Ausreise, Asylantragstellung und längerem Auslandsaufenthalt die beachtliche Wahrscheinlichkeit einer Verfolgung im Falle einer Rückkehr bejaht, nicht von vornherein als aussichtslos (vgl. OVG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 18. Juli 2012 - 3 L 147/12 -, juris Rn. 24 ff.; VG München, Urteil vom 26. Februar 2015 - M 24 K 14.3294 -, juris Rn. 75; VG Stuttgart, Urteil vom 15. März 2013 - A 7 K 2987/12 -, juris Rn. 25 ff.; vgl. auch VGH Baden-Württemberg, Beschlüsse vom 29. Oktober 2013 - A 11 S 2046.13 -, juris Rn. 3 ff. und vom 19. Juni 2013 - A 11 S 927.13 -, juris Rn. 11 ff.; a.A. OVG Nordrhein-Westfalen Beschluss vom 7. Mai 2013 - 14 A 1008/13.A -, juris Rn. 5 ff. m.w.N.)

Dem Antrag auf Beiordnung eines Rechtsanwalts ist stattzugeben, weil die Vertretung durch ihn erforderlich erscheint, § 121 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit § 166 VwGO.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).

Dr. Gamp

Dr. Franke-Herlitz

Dr. Mengelkoch

Beglaubigt

Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

